



**HOMOSEXUELLE  
INITIATIVE LINZ**

Die Lesben- & Schwulen-  
Bewegung in Oberösterreich

Member of the International  
Lesbian and Gay Association (ILGA)

Fabrikstraße 18, 4020 Linz

T +43/(0)732/60 98 98 F DW -9

M ooe@hosilinz.at W www.hosilinz.at

f www.facebook.com/hosilinz

ZVR: 797758555 DVR: 0676918

Abs.: H.I.L., Fabrikstraße 18, A-4020 Linz, Dvr.Nr.: 0676918

An die  
**Parlamentsdirektion**

Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

**Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;  
Stellungnahme**

AZ: BMWFJ-30.680/0002-I/7/2012  
(hier: 380/ME)

**Linz, den 17.05.2012**

**Sehr geehrte Damen und Herren!**

Bezug nehmend auf den mit Schreiben vom 18.04.2012 durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend übermittelten Entwurf betreffend ein **Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird**, erlauben wir uns dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung zu nehmen.

**1. Zum Gesetzesentwurf im Allgemeinen**

Die HOSI Linz begrüßt grundsätzlich die Intention des vorgelegten Entwurfs zur Änderung der Gewerbeordnung im Hinblick auf den sich zunehmend ergebenden Anpassungsbedarf an das Gemeinschaftsrecht in mehreren Bereichen des Berufszugangsrechts. Besonders das Ziel, verschiedene Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union und verschiedener völkerrechtlicher Verträge anzupassen und so der Führung von möglichen Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich vorzubeugen, halten wir für wesentlich, ebenso die beabsichtigten weiteren Deregulierungen im Bundesrecht, konkret hier im Gewerbebereich.

Wir kommen aber nach Durchsicht der beabsichtigten Änderungen zu einem für uns essentiellen Problem, das durch diesen Entwurf nicht bereinigt wird.

**2. Recht auf freie Ausübung eines Gewerbes von Eingetragenen PartnerInnen von EU- & EWR-BürgerInnen (14 Abs. 3 GewO 1994)**

Trotz mehrfacher Kritik wurde bei der Einführung des Eingetragenen Partnerschafts-Gesetz (Beschluss des Österr. Nationalrates vom 10.12.09, 485 d.B. XXIV GP – BGBl. I 135/2009 vom 30.12.2009), das mit

01.01.2010 in Kraft getreten ist, keine Änderung der Gewerbeordnung dahingehend vorgenommen, dass wie bei EhepartnerInnen auch Eingetragene PartnerInnen von EU- & EWR-BürgerInnen (und deren Angehörige) das Recht auf freie Ausübung eines Gewerbes erhalten.

Durch den § 14 der Gewerbeordnung in der Fassung aus 1994 wird derzeit normiert:

*§ 14. (1) Ausländische natürliche Personen dürfen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist. Angehörige von Staaten, mit denen kein derartiger Staatsvertrag abgeschlossen wurde, Personen, denen Asyl gewährt wird, oder Staatenlose dürfen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn sie sich nach den für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bereits in Österreich aufhalten dürfen. Für Drittstaatsangehörige, die noch nicht rechtmäßig aufhältig sind (Erstantragsteller) und in Österreich ein Gewerbe ausüben wollen, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zulässt, zur rechtmäßigen Ausübung dieses Gewerbes erforderlich.*

*(2) Hat der Gewerbeanmelder vor der Erteilung des Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz die erforderliche Berechtigung nachzuweisen und sind die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Voraussetzung erfüllt, so hat die Gewerbebehörde eine Bescheinigung auszustellen, dass die Voraussetzungen für die Gewerbeausübung mit Ausnahme des Aufenthaltstitels vorliegen.*

*(3) Familienangehörige von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR genießen, dürfen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Gewerbe wie Inländer ausüben. Als Familienangehörige sind anzusehen*

- 1. der Ehegatte,*
- 2. Verwandte in gerade absteigender Linie eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR und des Ehegatten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird und*
- 3. Verwandte in gerade aufsteigender Linie eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR und des Ehegatten, denen von diesen Unterhalt gewährt wird.*

*(4) Juristische Personen und sonstige ausländische Rechtsträger, die weder ihren Sitz noch eine Niederlassung im Inland haben, dürfen, soweit Staatsverträge nicht anderes vorsehen, Gewerbe nicht ausüben.*

Dazu hat der ressortzuständige Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, **Dr. Reinhold Mitterlehner**, am 08.06. des Vorjahres **zur schriftlichen Anfrage** (2812/J-BR/2011) der Bundesräte Dr. Jennifer Kickert, Kolleginnen und Kollegen vom 08.04.2011 an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend betreffend Ungleichbehandlungen von eingetragenen PartnerInnen und EhegattInnen in seiner schriftlichen Anfragebeantwortung jedoch Folgendes angekündigt:

*„Die in der Anfrage genannten Bestimmungen in der Gewerbeordnung 1994 und dem Ziviltechniker-gesetz 1993 folgen den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Das nach der Richtlinienumsetzung im nationalen Recht eingeführte Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft wird im Zuge der nächsten Novellen in den genannten Gesetzen zu berücksichtigen sein.“*

(Antwort zu den Punkten 1 bis 10 der Anfrage lt. Bundesratsdokument 2607/AB-BR/2011; Geschäftszahl des BMWFJ: BMWFJ-10.102/0002-IK/1a/2011)

In der vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend jetzt vorgelegten Entwurf zur Änderung der Gewerbeordnung wird nun richtiger Weise auch der § 14 GewO 1994 geändert, um auch natürliche und juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften von Schweizer Staatsangehörigen, die einen Wohnsitz bzw. einen Firmensitz in der Schweiz bzw. einem EWR-Vertragsstaat haben, zu erfassen, wozu eigens ein Abs. 5 angefügt wird.

Im Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, heißt es daher:

*2. Dem § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

*„(5) Die Voraussetzungen für die Ausübung eines Gewerbes gemäß § 97 Abs. 2, § 121 Abs. 1 Z 2 und 3 und § 135 Abs. 3 Z 1 und 2 werden auch erfüllt, wenn*

*1. bei natürlichen Personen die Staatsangehörigkeit der Schweizerischen*

*Eidgenossenschaft und ein Wohnsitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder in einem EWR-Vertragsstaat vorliegen,*

*2. bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften der Sitz oder die*

*Hauptniederlassung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder in einem EWR-*

*Vertragsstaat liegt und die Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder*

*die geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter über die Staatsangehörigkeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder eines EWR-Vertragsstaates verfügen.*

*§ 141 Abs. 3 ist sinngemäß auf Staatsbürger der Schweizerischen Eidgenossenschaft anzuwenden.“*

Die durch den Herrn Bundesminister am 08.06.2011 in seiner Anfragebeantwortung angekündigte Berücksichtigung des nach der Richtlinienumsetzung im nationalen Recht eingeführten Rechtsinstituts der eingetragenen Partnerschaft im Zuge der nächsten Novellierung der Gewerbeordnung, ist aber in diesem Entwurf trotz Änderung des § 14 GewO nicht verwirklicht.

**Wir schlagen daher vor, im Zuge dieser Änderung der Gewerbeordnung den § 14 (3) wie folgt zu ändern:**

*(3) Familienangehörige von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR genießen, dürfen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Gewerbe wie Inländer ausüben. Als Familienangehörige sind anzusehen*

1. der Ehegatte,

**2. die/der eingetragene PartnerIn**

**3. Verwandte in gerade absteigender Linie eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR und des Ehegatten, sowie der/des eingetragenen PartnerIn, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird und**

**4. Verwandte in gerade aufsteigender Linie eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR und des Ehegatten, sowie der/des eingetragenen PartnerIn, denen von diesen Unterhalt gewährt wird.**

*(Hervorhebung: Vorgeschlagene ergänzende Änderungen!)*

### **3. Abschließende und zusammenfassende Beurteilung**

Beim vorliegenden Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, tritt genau jener Fall auf, vor dem wir bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf des Eingetragenen Partnerschafts-Gesetzes (EPG) gewarnt haben, aber auch in unserer Stellungnahme zum seinerzeitigen Familienrechtänderungsgesetz. Durch den Verzicht des Gesetzgebers auf eine Generalklausel im EPG entstand bei diesem Legislativprojekt auch die Notwendigkeit der Änderung unzähliger, verschiedener einzelgesetzlicher Regelungen, wobei die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass der eine oder andere Regelungsbedarf übersehen wird und dass, wie das Beispiel Gewerbeordnung anschaulich zeigt, die notwendigen Harmonisierungen, die im weiteren Verlauf der Gesetzgebungsverfahren vorgenommen werden müssten, ausbleiben:

*„Weiters sehen wir die Gefahr, dass durch ein solches Sondergesetz PartnerInnenschaft und Ehe bei künftigen Gesetzesänderungen noch weiter auseinander driften. Wenn schon getrennte Rechtsinstitute geschaffen werden, dann muss nach unserem Dafürhalten sichergestellt werden, dass nicht passieren kann, dass die Eingetragene PartnerInnenschaft bei künftigen Reformen übergangen wird.“*

Genau dieser Fall ist hier eingetreten. Da der ressortzuständige Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, Dr. Reinhold Mitterlehner, am 08.06.2011 in seiner Anfragebeantwortung die Berücksichtigung des nach der Richtlinienumsetzung im nationalen Recht eingeführten Rechtsinstituts der eingetragenen Partnerschaft im Zuge der nächsten Novellierung der Gewerbeordnung angekündigt hat, gehen wir von eben solch einem Redaktionsversehen aus, das offenbar nicht den Intentionen des BMWFJ entspricht.

**Wir schlagen daher eine Änderung des § 14 (3) GewO wie vorstehend vorgeschlagen vor.**

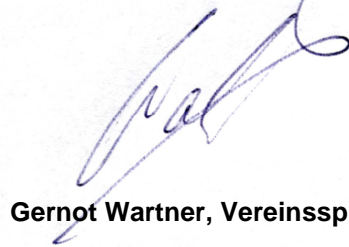
Wir weisen bei dieser Gelegenheit und der Vollständigkeit halber auch noch darauf hin, dass die von Herrn Bundesminister Dr. Mitterlehner in der Anfragebeantwortung ebenfalls angekündigte Berücksichtigung des nach der Richtlinienumsetzung im nationalen Recht eingeführten Rechtsinstituts der eingetragenen Partnerschaft auch im Ziviltechnikergesetz 1993 (dort § 5 Abs. 2) noch ausständig ist und wir bringen unsere Hoffnung zum Ausdruck, dass bei dessen Novellierung diesem Umstand jedenfalls seitens des BMWFJ von Vorneherein Rechnung getragen wird.

Auf Behebung wartet auch immer noch das Problem im WTBG (dort § 68 Abs. 1 Z 2), wo die Ungleichbehandlung von Eingetragenen PartnerInnen und EhepartnerInnen nur auf Grund einer falschen Reihenfolge bei der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt eingetreten ist. Wir ersuchen Sie in diesem Zusammenhang, diesen Missstand umgehend zu beseitigen.

**Abschließend ist festzustellen, dass die Homosexuelle Initiative Linz (HOSI Linz) dem am 18.04.2012 durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend übermittelten Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, sofern die vorgeschlagenen Änderungen im § 14 (3) Berücksichtigung finden, ihre Zustimmung erteilt.**

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir mit freundlichen Grüßen!

Für die HOSI Linz



**Gernot Wartner, Vereinskassier**



**Mag. Richard Steinmetz, Geschäftsführer**



Per E-Mail an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) und [post@l7.bmwfj.gv.at](mailto:post@l7.bmwfj.gv.at)

*Beilage:*

*Liste der Ungleichbehandlungen zur Ehe (Stand: Mai 2012), veröffentlicht durch das Rechtskomitee Lambda*

*Anfragebeantwortung Bundesminister Dr. Mitterlehner: Bundesratsdokument 2607/AB-BR/2011;  
Geschäftszahl des BMWFJ: BMWFJ-10.102/0002-1K/1a/2011*

HOSI Linz auf  → <http://www.facebook.com/hosilinz> und <http://www.facebook.com/julius.cafebar>

*Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG) ab 1. Jänner 2010  
(NR-Beschluss vom 10.12.09, 485 d.B. XXIV GP – BGBl. I 135/2009 vom 30.12.09)*

## Ungleichbehandlungen zur Ehe (Stand: Mai 2012)

*(ohne Anspruch auf Vollständigkeit \*)*

1. Mindestalter 18 Jahre (§ 4 EPG ) (Ehe: 16 Jahre; §§ 1, 3 EheG)	BMJ
2. Kein Verlöbnis, kein entspr. Ersatzanspruch (Ehe: §§ 45, 46 ABGB), im Widerspruch dazu im Erbrecht aber Gleichbehandlung des EP-Vorverhältnisses mit der Ehe-Verlobung (§ 537a ABGB)	BMJ
3. Keine Rücksichtnahme auf das Wohl der Kinder bei Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft (§ 91 Abs. 1 EheG; § 8 Abs. 3 EPG)	BMJ
4. Keine Regelung zur Wiederverheiratung im Falle einer unrichtigen Todeserklärung (§§ 43, 44 Abs. 2 EheG; § 13 EPG)	BMJ
5. Unterschiedliche Scheidungsfristen für Härtefälle bei der Zerrüttungsscheidung (§ 55 Abs. 3 EheG; § 15 Abs. 3 EPG)	BMJ
6. Niedrigerer Unterhalt bei Zerrüttungsscheidung statt – wie für Ehe – Unterhalt wie bei aufrechter Ehe/EP (§ 69 Abs. 2 EheG; § 20 EPG)	BMJ
7. Anzuwendendes Recht bei Auslandsbezug nur abhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt, nicht wie bei der Ehe vom „Personalstatut“ also der Staatsbürgerschaft (§§ 18, 20 IPR-G; §§ 27b, 27d IPR-G)	BMJ
8. Keine Bezugnahme auf „Familie“ und das „Wohl der Kinder“ bei der gesonderten Wohnungsnahme (§ 92 Abs. 3 ABGB; § 9 Abs. 4 EPG)	BMJ
9. Andere partnerschaftliche Pflichten (keine Pflicht zur Treue sondern zur „Vertrauensbeziehung“ usw.) (§§ 90, 91 ABGB; § 8 Abs. 2, 3 EPG)	BMJ
10. Mehr Nichtigkeitsgründe (§ 20-25 EheG; § 19 Abs. 2 Z. 4 EPG)	BMJ
11. Nichtigkeit nur bei rechtlicher Verwandtschaft aber nicht (wie bei der Ehe) auch bei Blutsverwandtschaft (§ 6 EheG; § 5 Abs. 1 Z3 EPG)	BMJ
12. Namens-, Staatsangehörigkeits- oder Aufenthaltspartnerschaft: Klagsbefugnis wegen Nichtigkeit auch für den/die PartnerIn und nicht (wie bei der Ehe) nur für Staatsanwaltschaft (§ 28 EheG; § 19 Abs. 3 EPG)	BMJ
13. Weniger Tatbestände bei der Verschuldensscheidung als in einer Ehe (§ 49 EheG; § 15 Abs. 1 EPG)	BMJ
14. Partnerschaftswohnung: Keine gerichtliche Übertragung des Mietverhältnisses nach EP-Auflösung möglich (§ 87 Abs. 2 EheG; § 30 EPG)	BMJ
15. Keine Pflicht, dem Partner in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder beizustehen (90 Abs. 3 ABGB; § 8 EPG)	BMJ
16. Kein Vertretungsrecht des Partners in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens (für die Kinder des/der PartnerIn) (§ 90 Abs. 3 ABGB)	BMJ
17. Vermögensaufteilung nach EP-Auflösung: Keine Berücksichtigung der Pflege und Erziehung von Kindern (§ 83 Abs. 2 EheG; § 26 Abs. 2 EPG)	BMJ
18. Verbot der Fremdkindadoption (§ 179 Abs. 2 ABGB; § 8 Abs. 4 EPG)	BMJ
19. <i>Absolutes Verbot der Stiefkindadoption solange dessen Elternteil in der Eingetragenen Partnerschaft lebt (§ 8 Abs. 4 EPG) ****</i>	BMJ
20. <i>Verbot medizinisch unterstützter Fortpflanzung (§ 2 Abs. 1 FMedG)</i>	BMJ
21. Nur lückenhafte (teilweise unklare) Regelung der Schwägerschaft (§ 43 Abs. 3 EPG) – Beispielsweise in Verbindung mit § 123 ASVG	BMJ
22. Kein gemeinsamer Familienname (§ 93 ABGB; § 7 EPG, §2 Abs.1 NÄG)	BMJ



23.	Kein „Ja-Wort“: EP-Begründung erst durch Protokollierung wirksam, nicht durch die rein mündliche Erklärung (§ 17 EheG; § 6 Abs. 2 EPG)	BMJ
24.	Schließung vor Bezirksverwaltungsbehörden (BH bzw. Magistrat) statt am Standesamt (§§ 47a, 59a Personenstandsgesetz)	BMI
25.	Schließung nur in den Amtsräumen (§ 47a PStG)	BMI
26.	Keine Trauzeugen (§ 26a PStG) wie bei Eheschließung (§ 24 PStG)	BMI
27.	Eingetragene PartnerInnen verlieren ihren Familiennamen und werden durch eine neue Namenskategorie („Nachname“) gekennzeichnet, eine klare gesetzliche Anordnung dafür fehlt jedoch (§§ 26a, 34a und weitere § des PStG; §§ 2 Abs. 1 Z. 7a, 3 Abs. 2 Z1 NÄG; Personenstands- & Namensänderungsverordnung samt Anlagen)	BMI
28.	Zuordnung bei Eintragung in die Wählerevidenzen (§ 2a Abs. 2 Z2 Wählerevidenzgesetz; § 4 Abs. 2 Z2 Europa-Wählerevidenzgesetz)	BMI
29.	Im Fremdenrecht keine Entsprechung zur „Mehrfachehe“ und deren Konsequenzen zur Erlangung des Aufenthaltstitels (§ 2 Abs. 1 Z9 NAG)	BMI
30.	Keine Witwen-/Witwerpensionen aus betrieblichen Pensionskassen (§ 5 Z2 lit. b Pensionskassengesetz)	BMF
31.	Keine (positive oder negative) Berücksichtigung der EP bei bestimmten Regelungen des Familienlastenausgleichsfonds – etwa bei eigenem Unterhaltsanspruch des Kindes auf Grund einer (früheren) EP, Mehrkindzuschlag (Einkommenszusammenrechnung) oder ADV-Verfahren (§§ 5, 6, 9a, 46a Familienlastenausgleichsgesetz)	BMWFJ, BMF
32.	Kein Recht für PartnerInnen von EU- & EWR-BürgerInnen (und deren Angehörigen) auf freie Ausübung eines Gewerbes (§ 14 Abs. 3 GewO)	** BMWFJ
33.	Kein Recht für PartnerInnen von EU- & EWR-BürgerInnen (und Angehörige) auf freie Ausübung des Berufes „Ziviltechniker“ (§ 5 Abs. 2 ZTG)	BMWFJ
34.	Kammer der Wirtschaftstreuhänder: Keine Berücksichtigung von Stiefkindern als „nahe Angehörige“ (§ 173 Abs. 1 WTBG)	** BMWFJ
35.	Kein Recht, ohne Berufsberechtigung dennoch Gesellschafter/in einer Wirtschaftstreuhänderkanzlei des/der Anderen zu werden (§ 68 Abs. 1 Z2 WTBG) <i>Anm.: Im EPG wurde am 10.12.2009 (49. NR-Sitzung) die Gleichstellung beschlossen, durch Legistikfehler gilt seit 30.1.10 aber wieder ein Text ohne EP! (eine andere WTBG-Novelle der 41. NR-Sitzung vom 22.10.2009 erschien fälschlicherweise später im Bundesgesetzblatt, BGBl. I Nr. 10/2010, lange nach dem EPG, BGBl. I Nr. 135/2009)</i>	BMWFJ
36.	Studienförderung: Kein Absetzbetrag für erwachsene Stiefkinder zur Verringerung der Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 1 Z4 StudFG)	BMWF u.a.
37.	Keine Aufenthalts- und andere Rechte für die PartnerInnen von Diplomaten und Bediensteten internationaler Organisationen in völkerrechtlichen Verträgen, wie bspw. Amtssitzabkommen ***	** BMEIA
38.	Keine Mitversicherung der Stiefkinder in der Krankenversicherung (§ 123 ASVG, § 83 GSVG, § 78 BSVG u.a.)	** BMG, BMASK
39.	Ärztekammer: Keine erhöhte Witwen-/Witwerpension nach einer Zerrüttungsscheidung (§ 102 Abs. 3 ÄrzteG)	** BMG, BMASK
40.	In best. Fällen keine Unfallrente für Witwe/r, trotz in der EP geborenen bzw. legitimierten Kindes oder einer erwiesener Schwangerschaft zum Todeszeitpunkt, obwohl bei Ehe die Kindesabstammung irrelevant ist (§§ 217 ASVG, § 149q BSVG, § 114 B-KUVG, § 54a NVG 1972)	BMG, BMASK

41. Geringerer Anspruch (2 ½ Jahre ggü. lebenslang bei der Ehe) des überlebenden Stiefelternteils auf Witwen-/Witwerpension (§ 258 ASVG; § 136 GSVG; § 127 BSVG u.a.; andererseits völlig gleichgestellt in § 102 Abs. 2 Z. 3 ÄrzteG!)	** BMASK
42. Keine erhöhte Witwen-/Witwerpension nach Zerrüttungsscheidung bei Betreuung eines gemeinsam adoptierten Kindes (§§ 215, 264 ASVG; § 145 GSVG; § 136 BSVG; § 19 PensionsG u.a.)	** BMASK
43. Für Stiefkinder von Kriegsopfern keine Eltern(teil)rente, keine Möglichkeit zur Aufnahme in die Krankenversicherung und keine Versorgung im Ablebensfall wie Waisenrente, Sterbegeld usw. (§111 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 16, 17, 39, 40, 46, 47, 48 und 69 KOVG)	BMASK
44. Keine Berücksichtigung der Stiefkinder von NS-Opfern, z.B. bei der Unterhaltsrente (§ 17a Abs. 2 OFG in Verbindung mit § 11 OFG)	BMASK
45. Keine Berücksichtigung der Stiefkinder von Verbrechenopfern bei Entschädigungen, z.B. für Verdienst-/Unterhaltsentgang (§ 15a Abs. 2 VOG, u.a. in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 3a VOG)	BMASK
46. <i>Erschwerte Familienhospizkarenz (Sterbebegleitung) für im Sterben liegende Stiefkinder (§ 14a, 14b AVRAG, § 78d BDG, § 29k VBG, § 39t LAG, § 75e RStDG, § 59d LDG, § 66d LLDG u.a.)</i>	** BKA, BMASK u.a.
47. <i>Keine Arbeitszeitreduktion oder Karenz zur Betreuung von Stiefkindern (§§ 50b, 75 BDG, § 29b VBG, § 10 GehaltsG u.a.)</i>	** BKA, BMASK
48. <i>Erschwerter Pflegeurlaub für die Stiefkinder (§ 76 Abs. 10 BDG, § 29f VBG, § 39u LAG, § 75c RStDG, § 59 LDG, § 66 LLDG u.a.)</i>	** BKA, u.a.
49. Politiker-Witwen-/Witwerpensionen (§ 6 Bezügebegrenzungs-BVG)	** BKA
50. Keine Abfertigung öffentlich Bediensteter bei gemeinsamer Adoption eines Kindes (§ 84 VBG, § 26 GehG)	** BKA
51. Keine Kinderzulage für betreute Kinder des/der verstorbenen PartnerIn bei Witwen-/Witwerpensionen öffentlich Bediensteter (§ 25 PensionsG)	** BKA
52. Keine Zulage zur Waisenpension des Stiefkindes bei Ableben des eingetragenen Partners (des Stiefelternteiles) (§§ 18, 24, 48 PensionsG)	** BKA
53. Keine Anrechnung von Kindererziehungszeiten des verstorbenen eingetragenen Partners im Recht öffentlich Bediensteter (§ 25a PensionsG)	** BKA
54. Kein Zuschuß für eingetragene Partner von öffentlichen Bediensteten, die (bei Versetzung des Bediensteten ins Ausland) im Interesse des Kindes im Inland bleiben (§ 5 in Verbindung mit § 21d GehaltsG)	** BKA
55. Kein Familienunterhalt für Stiefkinder von Heeresangehörigen (§ 25 Abs. 4 HGG)	** BMLVS
56. Keine Berücksichtigung der (ev. unterhaltsberechtigten) ehemaligen Eingetragenen PartnerInnen von Heeresangehörigen beim Familienzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 26 Abs. 2 Z2 sowie Abs. 2a HVG)	** BMLVS, BMASK
57. Keine Berücksichtigung der Stiefkinder von Heeresangehörigen beim Familienzuschlag für Schwerbeschädigte und der Hinterbliebenenversorgung, besonders bei Waisenrente und Krankenversicherung (§ 97 Abs. 2 HVG in Verbindung mit z.B. §§ 26, 39, 48 HVG)	BMLVS, BMASK
58. Schul- und Heimbeihilfe: Keine Berücksichtigung von „Familienstand“ und „Familiengröße“ bei Beurteilung der Bedürftigkeit (§ 3 SchBeihG)	BMUKK
59. Wohnbauförderung: Keine automatische Zustimmung bei Aufteilung bzw. Übertragung des Gebrauchsvermögens und keine begünstigte Veräußerung untereinander (§ 49 Abs. 4, § 60 Abs. 4, 5 WFG 1984)	Bundesreg., Länder



## Bereits beseitigte Ungleichbehandlungen der EP zur Ehe (λ = RKL-Klagsoffensive)

1.	Schul- und Heimbeihilfe: Weniger Ausschlussgründe für die Erhöhung der Grundbeiträge (§ 12 Abs. 2 Z4 SchBeihG) ► <b>SchBeihG-Novelle (BGBl. I Nr. 46/2010)</b>	BMUKK ab 16.07.2010
2.	Geringere Zuteilungsgebühr & Umzugsvergütung nach der Reisegebührenvorschrift für öffentlich Bedienstete (§§ 22, 32 Reisegebührenvorschrift) ► <b>Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010)</b>	BKA ab 01.01.2011
λ	Wer den Namen des/der Anderen annimmt, kann einen Doppelnamen (bisheriger & neuer Name) nur ohne Bindestrich bilden! (§ 2 Abs. 1 Z7a NAG) im Gegensatz zur Ehe (§ 93 ABGB), wobei ein österreichischer Doppelname ohne Bindestrich bisher einzig Bigamisten kennzeichnet ► <b>Verfassungsgerichtshof (B 518/11 vom 22.09.2011)</b>	BMI ab 11.11.2011
λ	Antrag auf Namensänderung nur mit der EP-Eintragung möglich, bei Ehepaaren auch später (§ 3 Abs. 2 Z 1 lit. b NAG; § 2 Abs. 1 Z 7a NAG) ► <b>Verfassungsgerichtshof (G 131/11 vom 03.03.2012 – BGBl. I Nr. 37/2012)</b>	BMI ab 28.04.2012

### Anmerkungen zur Tabelle

\*) **Vollständigkeit:** Wegen des Fehlens einer *Generalklausel* kann, ob der unüberblickbaren Fülle an bundesgesetzlichen Vorschriften, **keine vollständige Überprüfung sämtlicher Abweichungen** von den für Ehepaare geltenden Vorschriften vorgenommen werden. Dies wäre Sache einer eingehenden wissenschaftlichen Studie, dem RKL als ehrenamtliche Organisation ist dies nicht möglich. Die vorliegende Auflistung ist das Ergebnis einer *stichprobenweisen Überprüfung*, es ist daher von weiteren Ungleichbehandlungen auszugehen, zumal es zum EPG – besonders zu allen „Materiengesetzen“ außerhalb des BMJ – niemals ein Begutachtungsverfahren gegeben hat.

\*\*) **Verschlechterungen durch BMJ:** Ungleichbehandlungen bei denen das Ressort mit einem \*\* gekennzeichnet ist, waren in den offiziellen Entwürfen der anderen Ministerien **nicht** enthalten. Die Fachministerien (ausgenommen das BMI im Personenstandsrecht) hatten – im deutlichen Gegensatz zum BMJ – eine umfassende Gleichstellung von EP und Ehe ausformuliert. In die Regierungsvorlage vom 17. 11. 2009 hat die ÖVP (unter Endredaktion des BMJ, KC Krakow) jedoch wieder massive **Verschlechterungen gegenüber den Entwürfen der Fachressorts** hineinverhandelt.

\*\*\*) Aus **amtssitzpolitischen Gründen** wollte das BMEIA sicherstellen, dass Diplomaten und Bedienstete internationaler Organisationen nicht schlechter gestellt werden. Damit kein Zweifel darüber besteht, dass einschlägige völkerrechtliche Bestimmungen künftig im Sinne des EPG anzuwenden sind, schlug das BMEIA dem BMJ (Ministerbüro) daher folgende **Generalklausel** vor: „In völkerrechtlichen Verträgen enthaltene Bestimmungen für Ehegatten, Ehesachen oder Eheangelegenheiten sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auf eingetragene Partner, Partnersachen oder Partnerangelegenheiten sinngemäß anzuwenden. Im Verhältnis zu internationalen Organisationen entfällt das Erfordernis der Gegenseitigkeit.“ Das BMJ (Ministerbüro) hat das abgelehnt.

\*\*\*\*) **Stiefkindadoption im Todesfall:** Der *Justizausschuss* des Nationalrates hat zwar erfreulicherweise festgestellt, dass das **Adoptionsverbot für Stiefkinder** nur für die Dauer der eingetragenen Partnerschaft gilt und nach dem Tod des/der PartnerIn das Stiefkind adoptiert werden kann (558 d.B. XXIV. GP). Eine solche Ausschussfeststellung ist zwar eine wichtige Richtlinie für die Gerichte. Bindend für die Gerichte wäre aber nur eine Aufnahme dieser Klarstellung in das Gesetz selbst.

Das EPG verschafft eingetragenen PartnerInnen daher keine gleichen Rechte sondern **nur eine „ähnliche“ Rechtsstellung wie Ehepaaren**. Die **rot markierten Ungleichbehandlungen (19.; 20.; 46.; 47.; 48.)** stellen sogar erhebliche **Verschlechterungen bzw. klare Rückschritte gegenüber der geltenden Rechtslage** dar. Diese Rechte haben gleichgeschlechtliche LebensgefährtenInnen bereits jetzt (weil sie gemäß EGMR allen „Lebensgemeinschaften“ zustehen, auch gleichgeschlechtlichen Paaren) und werden sie durch die Eintragung ihrer Partnerschaft verlieren. Die Ungleichbehandlungen betreffend die **Arbeitswelt** verletzen die **EU-Anti-Diskriminierungsrichtlinien** (2000/78/EG; 1979/7/EWG; 2004/113/EG, 2006/54/EG; EuGH: *Maruko v. VdB 2008, Römer v. HH 2011*).

Die Namenskategorie „Nachname“ (statt „Familiename“) wurde ausschließlich für Personen in einer EP geschaffen. Sie müssen sich damit automatisch als Teil eines „Homo-Paares“ outen.

Obige Liste enthält jedoch keine rein sprachlichen Diskriminierungen im Gesetzestext ohne materielle Folgen. Ebenso wenig umfasst sie **Redaktionsversehen** (z.B. des BMJ in § 9 Abs. 4 EPG, hier wurde § 92 Abs. 3 ABGB übernommen ohne die Verweise auf § 9 Abs. 2 und 3 EPG anzupassen).

**Weiterführende Literatur** zu den zahlreichen Ungleichbehandlungen, Redaktionsversehen usw:  
 – Gröger/Haller: EPG – Textausgabe mit Erläuterungen und Anmerkungen (2010), MANZ-Verlag  
 – Gitschthaler/Höllwerth: Kommentar zum Ehe- und Partnerschaftsrecht (2011), Springer-Verlag

Präsident des Bundesrates  
Gottfried KNEIFELParlament  
1017 Wien2607 /A.B..... BR/ 2011  
zu 2812 /J..... BR/ 2011  
Präs. am 08. Juni 2011

Wien, am 8. Juni 2011

Geschäftszahl:  
BMWfJ-10.102/0002-IK/1a/2011

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2812/J-BR betreffend "Ungleichbehandlungen von eingetragenen PartnerInnen und EhegattInnen", welche die Abgeordneten Dr. Jennifer Kickert, Kolleginnen und Kollegen am 8. April 2011 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Antwort zu den Punkten 1 bis 10 der Anfrage:**

Die in der Anfrage genannten Bestimmungen in der Gewerbeordnung 1994 und dem Ziviltechnikergesetz 1993 folgen den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Das nach der Richtlinienumsetzung im nationalen Recht eingeführte Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft wird im Zuge der nächsten Novellen in den genannten Gesetzen zu berücksichtigen sein.

### **Antwort zu den Punkten 11 bis 15 der Anfrage:**

Im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) wird zwischen Ehepartner/inne/n bzw. Lebensgefährte/inn/en und eingetragenen Partner/inne/n nicht unterschieden.



Im Rahmen der Leistungsgewährung sieht das FLAG 1967 in Bezug auf die Anspruchsberechtigung den Begriff "Familie" nicht vor. Im Zusammenhang mit der Vollziehung des FLAG ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Bundesabgabenordnung anzuwenden; bei der Ermittlung des Einkommens ist das Einkommensteuergesetz 1988 heranzuziehen. In beiden Gesetzen umfasst die Definition der Angehörigeneigenschaft auch eingetragene Partnerschaften.

Die Kleinkindbeihilfe nach § 35 FLAG 1967 und der Mutter-Kind-Pass-Bonus nach 38f FLAG 1967 haben keinen Anwendungsbereich mehr, da sie nur für Kinder anzuwenden waren, die bis zum 31. Dezember 2001 geboren wurden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hiller', with a large, sweeping flourish at the end.